

## **ERWERB UND VERLUST DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT**

Die Mehrheit der Deutschen hat die Staatsangehörigkeit durch die Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil erworben. Bei Personen, die als Ausländer\_innen eingewandert oder in Deutschland geboren sind, geht der Weg über die Einbürgerung. Die Frage, ob und wie aus Ausländer\_innen und ihren Nachkommen Deutsche werden, ist immer wieder umstritten. Insbesondere Konservative haben sich in der Vergangenheit regelmäßig gegen jede Öffnung gewandt. Als Anfang des Jahrtausends die Regelung eingeführt wurde, dass die Kinder von ausländischen Eltern, die sich mindestens 8 Jahre legal in Deutschland aufgehalten haben, durch Geburt in Deutschland neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben (ius soli), wurde dagegen Wahlkampf gemacht mit dem Ergebnis, dass diese Kinder sich als Erwachsene zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden mussten (Optionspflicht).

Die aktuelle Bundesregierung hat sich vorgenommen, das Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich zu überarbeiten und für bestimmte Gruppen die Einbürgerung zu erleichtern. Ein Kernanliegen ist dabei die Hinnahme der Mehrstaatigkeit und damit auch die Abschaffung der Optionspflicht. Das ist in Teilen der Opposition auf große Kritik gestoßen. Es wurde suggeriert, durch die Änderungen käme es zu einer „nahezu voraussetzungslosen“, inflationären Vergabe der deutschen Staatsangehörigkeit (<https://www.zeit.de/politik/2022-11/einbuengerung-nany-faeser-doppelte-staatsangehoerigkeit/komplettansicht>). Die Gesetzesänderungen wurden am 19.01.2024 vom Bundestag beschlossen. Wie angekündigt, wird künftig die Mehrstaatigkeit generell hingenommen. Es werden aber auch künftig eine Vielzahl an Voraussetzungen zu erfüllen sein. An einigen Punkten, wie z.B. der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln, kommt es auch zu Verschärfungen. Es kommt zwar zu einer Verkürzung der Voraufenthaltszeit, aber nicht zu einer Einbürgerung innerhalb kürzester Zeit. Im Ergebnis kann keine Rede davon sein, dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Gesetzesänderung entwertet würde.

Seit einiger Zeit wird das Staatsangehörigkeitsrecht auch als vermeintlicher Pull-Faktor für irreguläre Migration dargestellt ([https://www.cducsu.de/sites/default/files/2023-10/FILE\\_7593.pdf](https://www.cducsu.de/sites/default/files/2023-10/FILE_7593.pdf)), obwohl derzeit und auch künftig ausschließlich Menschen mit einem mehrjährigen legalen Aufenthalt eingebürgert werden.

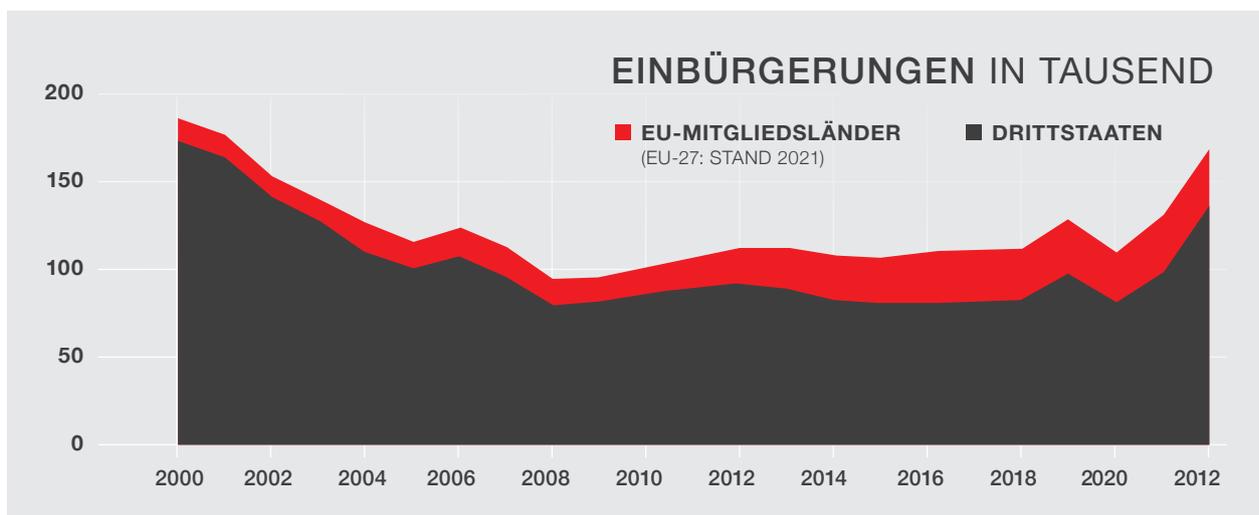
In Zeiten von internationalem Terror und Spannungen, die auch in Deutschland „durchschlagen“ sowie zunehmenden Antisemitismus wird dem Staatsangehörigkeitsrecht auch der Vorwurf gemacht, dass es insbesondere nach der aktuellen Änderung angeblich die Einbürgerung für Menschen ermögliche, die sich nicht ausreichend mit Deutschland und seinen Werten identifizieren. Dabei ist ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung seit langem eine Einbürgerungsvoraussetzung und wird dies in sogar verschärfter Form auch bleiben. Teilweise wird eine „Ausbürgerung“ ins Spiel gebracht, obwohl Art. 16 GG den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet.

## HINTERGRUND

- Gem. Art. 116 Abs. 1 GG ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzt. Zu letzteren gehören Spätaussiedler\_innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Einreise nach Deutschland erwerben.
- **Durch Abstammung** wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn mindestens ein Elternteil deutsch ist (§ 4 Abs. 1 StAG). Handelt es sich dabei um den Vater, wird differenziert: Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, ist der Ehemann der rechtliche Vater (§ 1592 BGB) und das Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit. Sind die Eltern nicht verheiratet, bedarf es einer Vaterschaftsanerkennung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG). Hat ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit, wird das Kind Doppelstaatler\_in.
- Bei zwei ausländischen Elternteilen erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit **durch Geburt in Deutschland**, wenn sich ein Elternteil über mehrere Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhält (§ 4 Abs. 3 StAG). Diese Frist wird mit der aktuellen Rechtsänderung von 8 auf 5 Jahre abgesenkt. Wie bisher muss dieses Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben. Die Kinder von Asylbewerber\_innen oder von Geduldeten sind damit vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Die Kinder von anerkannten Schutzberechtigten oder von eingewanderten Arbeitskräften, werden nur dann Deutsche, wenn ein Elternteil bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat. Diese Kinder haben regelmäßig auch die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Eltern – sind also Doppelstaatler\_innen. Bisher müssen sie sich bis zum 22. Geburtstag für eine Staatsangehörigkeit entscheiden – sofern sie nicht von EU-Bürger\_innen oder Schweizer\_innen abstammen oder eine der anderen Ausnahmen erfüllen (§ 29 StAG). Diese sogenannte Optionspflicht wird gestrichen.
- Werden folgenden **Voraussetzungen** erfüllt, besteht ein Anspruch auf **Einbürgerung** (§ 10 StAG):
  - Verlangt wird ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Nach der Neuregelung kann nicht eingebürgert werden, wer durch antisemitisches oder generell menschenverachtendes Handeln dagegen verstößt. Neu eingeführt wird ein Bekenntnis zur historischen Verantwortung Deutschlands, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, und zum friedlichen Zusammenleben der Völker.
  - Die Identität und die Staatsangehörigkeit müssen geklärt sein.
  - Zu den Voraussetzungen gehören u. a. ausreichende Deutschkenntnisse. Bei sogenannten Gast- oder Vertragsarbeiter\_innen, die vor Jahrzehnten kamen und wenig Gelegenheiten hatten, diese Kenntnisse auf dem geforderten Niveau zu erwerben, reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse.
  - Für die Einbürgerung wird ein gesicherter Lebensunterhalt verlangt. Die bisher bestehende Ausnahme für Personen, bei denen wie z. B. bei Menschen mit Behinderung oder bei Alleinerziehenden der Bezug von staatlichen Leistungen quasi „entschuldigt“ ist, wurde gestrichen. Künftig sollen Ausnahmen zur Lebensunterhaltssicherungspflicht nur noch für sogenannte Gast- oder Vertragsarbeiter\_innen und deren zeitnah nachgezogene Ehegatt\_innen gelten sowie für Personen, die in den letzten 2 Jahren überwiegend Vollzeit erwerbstätig waren, und für deren Ehegatt\_innen, sofern sie ein Kind versorgen.
  - Voraussetzung ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder der Besitz der „passenden“ Aufenthaltserlaubnis: Fachkräfte, Asylberechtigte oder Personen mit internationalem Schutz sowie ihre Angehörigen können eingebürgert werden. Bei „schwächeren“ Schutzformen oder bei Auszubildenden oder Studierenden wird unterstellt, dass der Aufenthalt nicht von Dauer ist, und eine Einbürgerung ist ausgeschlossen.
  - Der legale Aufenthalt vor einer Einbürgerung musste bisher 8 Jahre betragen, das wurde auf 5 Jahre gekürzt. Bei besonderen Integrationsleistungen wurden die Fristen von 7 bzw. 6 Jahren auf bis zu 3 Jahre gesenkt.

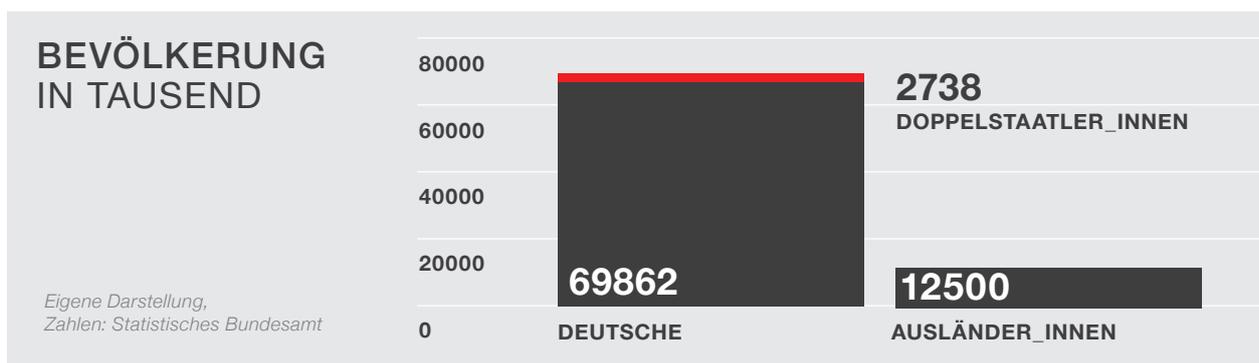
Im internationalen Vergleich rückt Deutschland durch die geänderten Fristen von der Gruppe von Staaten mit restriktiven Einbürgerungsregeln (darunter die Schweiz und Dänemark) mehr ins Mittelfeld. 5 Jahre sind z. B. Voraussetzung in Frankreich, Finnland, den Niederlanden und den USA. In Irland und Kanada sind es nur 3 Jahre (<https://www.kas.de/de/kurzum/detail/-/content/staatsangehoerigkeitsrecht-im-internationalen-vergleich>).

- Bei der Ermessenseinbürgerung gelten im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen (§ 8 StAG). Es kann aber nach Ermessen insbesondere bei Härtefällen oder politischem Interesse auf einzelne oder mehrere Voraussetzungen verzichtet werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen künftig Menschen, die z. B. wegen einer Behinderung oder Krankheit oder wegen Sorgearbeit ihr Einkommen nicht selbst sichern können und deshalb keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, per Ermessen eingebürgert werden. Da das Gesetz aber nicht entsprechend geändert wurde, ist das für die Mehrheit ausgeschlossen. Voraussetzung wäre ein Härtefall – also ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht. Und der neue Normalfall ist eben, dass Menschen auch dann nicht eingebürgert werden sollen, wenn sie aus den genannten Gründen den Leistungsbezug nicht zu vertreten haben.
- In den letzten 20 Jahren ist die **Zahl der Einbürgerungen** schwankend. Steigende Zahlen brachte die große Reform Anfang des Jahrtausends. Derzeit steigen die Zahlen vor allem bei Syrer\_innen und Ukrainer\_innen ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23\\_205\\_125.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_205_125.html))



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

- Lange galt in Deutschland die Maxime die **doppelte Staatsbürgerschaft** möglichst zu vermeiden. Das galt nicht für EU-Bürger\_innen, Schweizer\_innen oder Personen, bei denen der Herkunftsstaat sie nicht entlässt. Derzeit leben in Deutschland rund 84,5 Mio Menschen. Von den 72 Mio Deutschen haben 2,7 Mio entweder durch Abstammung oder Geburt in Deutschland oder wegen einer Ausnahme bei der Einbürgerung mehrere Staatsangehörigkeiten.



Eigene Darstellung,  
Zahlen: Statistisches Bundesamt



- Mit dem Anfang 2024 beschlossenen neuen Recht ist die doppelte Staatsangehörigkeit generell erlaubt. Das galt schon immer für Personen, die von Eltern mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten abstammen und nun auch bei der Einbürgerung und für Personen, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erworben haben.
- Mit der Akzeptanz von Mehrstaatigkeit folgt Deutschland einem internationalen Trend: Nicht nur klassische Einwanderungsländer wie Kanada und die USA, sondern auch die meisten Mitgliedsstaaten der EU akzeptieren mittlerweile, zumindest teilweise, die doppelte Staatsbürgerschaft. Nur in einzelnen Ländern, z. B. Österreich und Estland, wird sie noch sehr restriktiv gehandhabt (<https://www.bundestag.de/resource/blob/957282/2321f5cd7728b2fb2e04964c34d1d83b/WD-3-180-22-pdf-data.pdf>; <https://www.dw.com/de/wie-h%C3%A4lt-es-europa-mit-dem-doppelpass/a-63927440>).
- Studien belegen, dass die Akzeptanz der doppelten Staatsbürgerschaft den Einbürgerungswillen und damit einhergehend die Identifikation mit dem Aufenthaltsland erhöht. Zahlenmäßig sollte die Bedeutung dieser Reform aber nicht überschätzt werden. Die zahlreichen Ausnahmen im StAG führten bereits jetzt dazu, dass bspw. 2022 74 % der neu Eingebürgerten eine weitere Staatsangehörigkeit hatten (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-staatsangehoerigkeit-doppelstaatler.html>).
- Unabhängig von der Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet Art. 16 GG sie zu **entziehen**. Diese Regelung soll die willkürliche Ausbürgerung verhindern. Die aktuellen Regelungen sehen u. a. dann einen Verlust vor, wenn jmd. die Staatsangehörigkeit freiwillig aufgibt oder die Einbürgerung durch Täuschung erschlichen wurde. Auch der Eintritt in eine fremde Streitmacht kann den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bedeuten, es sei denn dies würde zu Staatenlosigkeit führen.

## ZAHLEN UND DATEN

- <https://www.migrationdataportal.org/de/themes/staatsbuergerschaft-und-migration>
- [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html)

## KONTAKT

- **PD Dr. Andrea Schlenker,**  
Stellvertretende Bereichsleiterin, Referatsleiterin, Referat Migration und Integration  
[Andrea.Schlenker@caritas.de](mailto:Andrea.Schlenker@caritas.de)
- **Tobias Mohr,**  
Referatsleiter, Referat Migration und Integration, [Tobias.Mohr@caritas.de](mailto:Tobias.Mohr@caritas.de)
- **Dr. Elke Tießler-Marenda,**  
Referentin, Referat Migration und Integration, [Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de](mailto:Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de)

Herausgegeben von  
**Deutscher Caritasverband e.V.**  
Vorstandsbereich Finanzen und Internationales

Referat Migration und Integration  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

**FACT  
SHEET**  
29.01.24